



Brüssel, den 9.10.2024  
C(2024) 7172 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 9.10.2024**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3250 zur Genehmigung des Programms „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland**

**CCI 2021DE16RFPR001**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.10.2024

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3250 zur Genehmigung des Programms „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland**

**CCI 2021DE16RFPR001**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3250 der Kommission wurde das Programm „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 21. August 2024 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung betrifft die endgültige Zuweisung des gesamten Flexibilitätsbetrags zugunsten der spezifischen Prioritäten, die zum Erreichen der STEP-Ziele beitragen; gemäß Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollte für dieses Programm daher keine Halbzeitüberprüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Programmänderung besteht in erster Linie in dem Hinzufügen zu diesem Programm von zwei neuen dem EFRE gewidmeten STEP-Prioritäten: Priorität C „STEP-Technologien mit Schwerpunkt digitale und Biotechnologien sowie technologieintensive Innovationen“ im Rahmen des politischen Ziels „ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines

---

<sup>1</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität“ und Priorität D „STEP umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien“ im Rahmen des politischen Ziels „ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität“ sowie einigen damit zusammenhängenden geringfügigen Änderungen an den bestehenden Prioritäten.

- (5) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms mit der Notwendigkeit begründet, im Bereich digitale Technologien, technologieintensive Innovationen und Biotechnologien in Kapazitäten, insbesondere Forschungs- und Innovationskapazitäten, zu investieren, die eine entscheidende Grundlage für den Technologietransfer, Pilotanlagen und die Weiterentwicklung neuer kritischer STEP-Technologien schaffen und zur Entwicklung/Herstellung kritischer STEP-Technologien in Unternehmen beitragen. Der Antrag ist auch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen, um die Entwicklung und Herstellung kritischer, umweltschonender und ressourceneffizienter STEP-Technologien voranzubringen. Dadurch werden strategische Abhängigkeiten reduziert und die Chancen des digitalen und ökologischen Wandels genutzt. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>.
- (6) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 24. Juli 2024 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms und seines Finanzierungsplans geprüft und genehmigt.
- (7) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (8) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (9) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (10) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3250 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3250 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Das Programm „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 26. April 2022, geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 21. August 2024 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“;

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Ausgaben, die infolge einer mit diesem Beschluss genehmigten Änderung des Programms „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ förderfähig werden, sind ab dem 21. August 2024 förderfähig.

*Artikel 3*

Der Flexibilitätsbetrag wird hiermit endgültig dem Programm „EFRE 2021-2027 Baden-Württemberg“ zugewiesen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9.10.2024

*Für die Kommission*  
*Elisa FERREIRA*  
*Mitglied der Kommission*

